

1979	Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1979	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 79	Gesetz über die Änderung des Ehenamens (Ehenamensänderungsgesetz — EheNÄndG) neu: 211-4	401
21. 3. 79	Fünfte Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen 612-8-1, 612-12-1, 612-9-1, 612-11-1, 612-4-1, Anlage A zu 612-4-1, 612-5-1, Anlage zu 612-5-1, 612-1-1	403
22. 3. 79	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete 613-1-3	407
22. 3. 79	Zweite Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes neu: 610-8-4-2; 610-8-4	408
23. 3. 79	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden 13-4-1	409
15. 3. 79	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 170 b des Strafgesetzbuches) 1104-5, 450-2	410
20. 3. 79	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 15 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) 1104-5	410

Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 15	411
Verkündungen im Bundesanzeiger	411
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	412

Gesetz über die Änderung des Ehenamens (Ehenamensänderungsgesetz — EheNÄndG)

Vom 27. März 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Ehenamens

§ 1

(1) Haben Ehegatten vor dem 1. Juli 1976 die Ehe geschlossen, so können sie vor Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemeinsam erklären, daß sie den Geburtsnamen der Frau als Ehenamen führen wollen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.

§ 2

(1) Die Namensänderung erstreckt sich auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das

vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn er sich der Namensänderung seiner Eltern durch Erklärung anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Abkömmling kann die Erklärung nur selbst abgeben; er bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen eines Abkömmlings geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn die Ehegatten die Erklärung nach Absatz 1 gemeinsam abgeben.

(3) Die Erklärungen nach Absatz 1 und 2 sind innerhalb eines Jahres abzugeben; die Frist beginnt mit der Abgabe der Erklärung nach § 1.

§ 3

(1) Die Erklärungen bedürfen der öffentlichen Beglaubigung. Sie sind dem für ihre Entgegennahme zuständigen Standesbeamten zu übersenden.

(2) Die Erklärungen können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

§ 4

(1) Zur Entgegennahme der Erklärung über die Änderung des Ehenamens ist der Standesbeamte zuständig, der das Familienbuch der Ehegatten führt; wird ein Familienbuch nicht geführt, so ist der Standesbeamte zuständig, der die Eheschließung beurkundet hat. Der Standesbeamte nimmt auf Grund der Erklärung die Eintragung in das von ihm geführte Personenstandsbuch vor.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärung über die Änderung des Geburtsnamens ist der Standesbeamte zuständig, der die Geburt des Abkömmlings beurkundet hat; er nimmt auf Grund der Erklärung die Eintragung in das Geburtenbuch vor.

(3) Haben die Ehegatten die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geschlossen und wird ein Familienbuch nicht geführt, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig. Er erteilt, falls er kein Personenstandsbuch führt, in das auf Grund der Erklärung eine Eintragung vorzunehmen wäre, dem Erklärenden und den weiter von der Erklärung Betroffenen eine Beschei-

nigung über die Entgegennahme und die Wirkungen der Erklärung. Gleiches gilt, wenn die Geburt des Abkömmlings nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes beurkundet ist.

(4) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Verwaltungsvorschriften über die nähere Behandlung der Erklärungen und die Mitteilungspflichten der Standesbeamten zu erlassen.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 1979 in Kraft.

(2) § 4 Abs. 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. März 1979

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Fünfte Verordnung
zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen
Vom 21. März 1979**

Auf Grund

des § 15 Nr. 2 des Schaumweinsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 27 Nr. 10 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist,

des § 14 Nr. 2 und 3 des Spielkartensteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 31 Nr. 12 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist,

des § 13 Nr. 2 des Zündwarensteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 28 Nr. 9 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist,

des § 13 Nr. 2 des Leuchtmittelsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 30 Nr. 8 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist,

des § 2 und des § 14 Nr. 3 des Zuckersteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 23 Nr. 11 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist,

des § 14 Nr. 2 des Salzsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 11 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist,

des § 44 Nr. 10 Buchstabe a des Tabaksteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972 (BGBl. I S. 1633), der zuletzt durch Artikel 20 Nr. 17 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist,

sowie des § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung und des Artikels 99 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)

wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-8-1, veröffentlichten be-

reinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. I S. 73), werden wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der für den Empfänger zuständigen Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ durch die Worte „dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Die für den Versender zuständige Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ durch die Worte „Das für den Versender zuständige Hauptzollamt“ ersetzt.

2. In § 10 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4, § 18 Abs. 2 Satz 3 und § 22 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ jeweils durch die Worte „Das Hauptzollamt“ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 3 Satz 2, § 18 Abs. 2 Satz 4, § 19 Satz 3 und § 22 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ jeweils durch die Worte „des Hauptzollamts“ ersetzt.

4. In § 20 Abs. 1, § 20 a Satz 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 und 6 werden die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ jeweils durch die Worte „dem Hauptzollamt“ ersetzt.

5. In § 20 a Satz 2 werden die Worte „Die Dienststelle“ durch die Worte „Das Hauptzollamt“ ersetzt.

6. In § 22 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zum Spielkartensteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-12-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. I S. 73), werden wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der für den Empfänger zuständigen Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“

durch die Worte „dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Die für den Versender zuständige Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ durch die Worte „Das für den Versender zuständige Hauptzollamt“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 4, § 18 Satz 3 und § 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ jeweils durch die Worte „des Hauptzollamts“ ersetzt.
3. In § 16 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 und § 17 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ jeweils durch die Worte „Das Hauptzollamt“ ersetzt.
4. In § 19 Abs. 1, § 19 a Satz 1 und § 21 Abs. 1 Satz 1 und 5 werden die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ jeweils durch die Worte „dem Hauptzollamt“ ersetzt.
5. In § 19 a Satz 2 werden die Worte „Die Dienststelle“ durch die Worte „Das Hauptzollamt“ ersetzt.
6. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „Diese“ durch die Worte „Das Hauptzollamt“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
7. In § 24 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „anderen“ gestrichen.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-9-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. I S. 73), werden wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 Satz 2, § 14 Abs. 1 Satz 4, § 15 Satz 3 und § 19 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ jeweils durch die Worte „des Hauptzollamts“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 und § 14 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ jeweils durch die Worte „Das Hauptzollamt“ ersetzt.
3. In § 16 Abs. 1, § 17 Satz 1 und § 19 Abs. 1 Satz 1 und 5 werden die Worte „der Dienststelle des

Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ jeweils durch die Worte „dem Hauptzollamt“ ersetzt.

4. In § 17 Satz 2 werden die Worte „Die Dienststelle“ durch die Worte „Das Hauptzollamt“ ersetzt.
5. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „Diese“ durch die Worte „Das Hauptzollamt“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

Artikel 4

Die Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-11-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. I S. 73), werden wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der für den Empfänger zuständigen Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ jeweils durch die Worte „dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 3 Satz 1 und § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Die für den Versender zuständige Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ jeweils durch die Worte „Das für den Versender zuständige Hauptzollamt“ ersetzt.
3. In § 15 Abs. 4 Satz 2, § 21 Abs. 1 Satz 4, § 22 Satz 3 und § 28 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ jeweils durch die Worte „des Hauptzollamts“ ersetzt.
4. In § 20 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 und § 21 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ jeweils durch die Worte „Das Hauptzollamt“ ersetzt.
5. In § 23 Abs. 1, § 24 Satz 1 und § 28 Abs. 1 Satz 1 und 5 werden die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ jeweils durch die Worte „dem Hauptzollamt“ ersetzt.
6. In § 24 Satz 2 werden die Worte „Die Dienststelle“ durch die Worte „Das Hauptzollamt“ ersetzt.
7. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „Diese“ durch die Worte „Das Hauptzollamt“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
- c) In Satz 6 werden die Worte „die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ durch die Worte „das Hauptzollamt“ ersetzt.

Artikel 5

(1) Die Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. I S. 73), werden wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Nr. 2 wird das Wort „Kunsthonig“ durch das Wort „Invertzuckercreme“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der für den Empfänger zuständigen Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ durch die Worte „dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Die für den Versender zuständige Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ durch die Worte „Das für den Versender zuständige Hauptzollamt“ ersetzt.
3. In § 12 a, § 17 Abs. 3 Satz 2, § 23 Satz 3 und § 25 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ jeweils durch die Worte „des Hauptzollamts“ ersetzt.
4. In § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 3 und § 25 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ jeweils durch die Worte „Das Hauptzollamt“ ersetzt.
5. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 und 6 werden die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ jeweils durch die Worte „dem Hauptzollamt“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

(2) § 5 der Zuckersteuerbefreiungsordnung — Anlage A zu § 14 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage A zu 612-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. April 1977 (BGBl. I S. 602), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ durch die Worte „Das Hauptzollamt“ ersetzt.

2. In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ durch die Worte „des Hauptzollamts“ ersetzt.

Artikel 6

(1) Die Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. I S. 73), werden wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der für den Empfänger zuständigen Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ durch die Worte „dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Die für den Versender zuständige Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ durch die Worte „Das für den Versender zuständige Hauptzollamt“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 3 Satz 2, § 19 Satz 3 und § 21 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ jeweils durch die Worte „des Hauptzollamts“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ jeweils durch die Worte „Das Hauptzollamt“ ersetzt.
4. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 und 5 werden die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ jeweils durch die Worte „dem Hauptzollamt“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Diese“ durch die Worte „Das Hauptzollamt“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
- (2) Die Salzsteuerbefreiungsordnung — Anlage zu § 11 der Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage zu 612-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. April 1977 (BGBl. I S. 602), wird wie folgt geändert:
 1. In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ durch die Worte „Das Hauptzollamt“ ersetzt.
 2. In § 5 Abs. 5 Satz 1 und § 10 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ jeweils durch die Worte „des Hauptzollamts“ ersetzt.

Artikel 7

Die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972 (BGBl. I S. 1645), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. I S. 73), werden wie folgt geändert:

1. In § 34 Satz 1 werden die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts angemeldet werden, die die Steueraufsicht über den Betrieb ausübt.“ durch die Worte „dem Hauptzollamt angemeldet werden.“ ersetzt.
2. In § 34 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Sie“ jeweils durch das Wort „Es“ ersetzt.

3. In § 37 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ durch die Worte „dem Hauptzollamt“ ersetzt.

Artikel 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes und Artikel 101 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) auch im Land Berlin.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Bonn, den 21. März 1979

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie
und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete**

Vom 22. März 1979

Auf Grund des § 68 und des § 73 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 613-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Juni 1977 (BGBl. I S. 1103), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2

- a) In Abschnitt B Nummer 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Sie folgt dann dem Tatenberger Weg, dem Moorfleeter Deich und dem Allermöher Deich bis zur Kirchenbrücke, überquert hier die Dove Elbe und läuft entlang dem Reitbrooker Vorderdeich, dem Reitdeich bis zur Reitschleuse. Sodann kreuzt sie die Gose Elbe und verläuft im Zuge des Ochsenwerder Norderdeichs, des Tatenberger Deichs, des Tatenberger Wegs, des Hofschläger Wegs, des Hofschläger Deichs, des Spadenländer Hauptdeichs, des Gauerter Hauptdeichs und des Overwerder Hauptdeichs bis zur südlichen Einmündung der Straße Oortkatenufer. Hier überquert sie die Elbe und läuft vom Ortschaft Over auf niedersächsischem Gebiet elbwärts längs der Neuen Deichstraße und der Straße Elbdeich bis zur Landesgrenze der Freien und Hansestadt Hamburg; sie folgt sodann dem Fünfhausener Hauptdeich und dem Neuländer Elbdeich bis an die BAB Hamburg-Bremen-Hannover, zieht sich an ihr entlang nach Süden bis an den Fünfhausener Landweg (Zubringer Neuland), folgt ihm nach Westen bis an die Schlachthofstraße, verläuft dann nach Süden dieser und der Hörstener Straße entlang bis zur Straßenbrücke über die Eisenbahn südlich des DB-Bahnhofs Hamburg-Harburg.“

- b) Abschnitt D

1. In Satz 7 wird die Bezeichnung „Petkumer Tiefs“ durch die Worte „Petkumer Sieltiefs“ und die Bezeichnung „Petkumer Tief“ durch die Worte „Petkumer Sieltief“ ersetzt.
2. Die Sätze 8 und 9 erhalten folgende Fassung:
„Dieser folgt sie bis zur Kreuzung mit der Straße Tergaster Hammrich-Rorichum. Sie überquert hier die Bahnlinien und folgt der Straße Tergaster Hammrich-Rorichum in südlicher Richtung bis zur Einmündung in die

Bundesstraße 70, folgt dieser in südöstlicher Richtung bis zum Gehöft Venneplatz, überquert dort die B 70 in westlicher Richtung und folgt dem befestigten Weg vom Gehöft bis zum Deich am rechten Emsufer.“

3. Die Sätze 12 und 13 erhalten folgende Fassung:

„Von Dalumerfähr verläuft sie auf der Straße Geeste-Dalum-Wietmarschen bis zur Gemeindegrenze Wietmarschen, die dort die Grenze der Kreise Emsland und Grafschaft Bentheim bildet, folgt der Grenze zuerst in allgemein nordwestlicher und im Raum Wietmarscher Twist in südlicher Richtung, bis sie südlich des Ems-Vechte-Kanals wieder auf die Kreisgrenze trifft. Die Zollbinnenlinie verläuft weiter auf der Kreisgrenze bis zum Schnittpunkt mit der Bundesstraße 65 ostwärts Schüttorf und stößt in südlicher, gerader Richtung durch den Samerott auf den Knick der Straße Schüttorf-Samern-Ohne.“

- c) Abschnitt F erhält folgende Fassung:

„F. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Die Zollbinnenlinie schließt im Schnittpunkt der Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf mit der Bundesstraße 70 an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Münster an und verläuft entlang der Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze des Kreises Kleve. Sie verläuft dann entlang der Grenze des Kreises in südlicher Richtung bis zum Rhein. Von dort verläuft sie stromabwärts am rechten Ufer des Rheins und überquert diesen südlich von Rees an der Stelle, an der die Grenze des Kreises Kleve sich vom Rhein entfernt. Von hier aus folgt sie wieder der Grenze des Kreises Kleve in allgemein südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Gemeinde Geldern. Sie verläuft dann entlang dieser Gemeindegrenze nach Südosten, später in allgemein südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Gemeinde Kerken; sie folgt dieser Grenze zunächst nach Süden und dann nach Westen bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Gemeinde Wachtendonk. Sie verläuft von dort entlang dieser Gemeindegrenze in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Gemeinde Grefrath; dieser Grenze folgt sie nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Gemeinde Nettetal. Sie folgt von dort dieser Gemeindegrenze nach

Süden bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Gemeinde Schwalmthal. Sie verläuft entlang dieser Grenze in allgemein südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Gemeinde Mönchengladbach. Sie folgt dieser Grenze bis zum Schnittpunkt mit der Bundesstraße 57 (Mönchengladbach-Erkelenz).“

d) Abschnitt O

Die Sätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„Hier biegt sie nach Südsüdosten ab, überquert die Straße Lindau-Isny, führt der Straße Herगत-Opfenbach entlang bis Mellatz und dann in allgemein südostwärtiger Richtung entlang der Straße über Ratzenberg bis zur Einmündung in die Alpenstraße bei Lindenberg, der sie bis zum Straßenkreuz westlich Simmerberg folgt. Von dort verläuft sie längs der Straße über Simmerberg, Burkartshofen nach Kalzhofen und

weiter entlang der Straße über Knechtenhofen, Salmas und Wiedemannsdorf nach Immenstadt. Darauf folgt sie der Straße südlich Rauenzell, Goimoomühle, Rettenberg, Kranzegg, Wertach, Nesselwang nach Lachen.“

2. Anlage 3

Im Abschnitt G wird die Bezeichnung „Kreisstraße 52“ jeweils durch die Angabe „Kreisstraße 58“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. März 1979

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes**

Vom 22. März 1979

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch § 172 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) geändert worden ist, und des § 16 des Bodenschätzungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die in der Anlage*) mit ihren Schätzungsergebnissen aufgeführten Bodenflächen sind die Musterstücke, die nach § 4 Abs. 3 des Bodenschätzungsgesetzes die Hauptstützpunkte der Bodenschätzung bilden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 183 der Finanzgerichtsordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2163) außer Kraft.

Bonn, den 22. März 1979

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos zugestellt.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die örtliche Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden**

Vom 23. März 1979

Auf Grund des § 44 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden vom 25. März 1973 (BGBl. I S. 309), geändert durch die Verordnung vom 30. November 1975 (BGBl. I S. 3083), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 sind im gesamten Geltungsbereich des Bundesgrenzschutzgesetzes örtlich zuständig

1. die Grenzschutzverwaltung Mitte für die reisekostenrechtliche Abfindung von im Ausland tätigen Angehörigen des Bundesgrenzschutzes und für nachstehende, die Dienstleistenden und früheren Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz (§ 48 Abs. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes) betreffenden Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Verfahren zur Feststellung einer Grenzschutzdienstbeschädigung,
- b) die Versorgung nach § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes in Verbindung mit dem Soldatenversorgungsgesetz, soweit sie von Behörden des Bundesgrenzschutzes durchzuführen ist,
- c) die Durchführung des Arbeitsplatzschutzgesetzes,
- d) die Weiterführung der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung,
- e) die zentrale Erstattung von Fahrkosten an andere Verwaltungen,

- 2. das Grenzschutzkommando West in Angelegenheiten der Gruppe Fernmeldewesen,
- 3. die Grenzschutzverwaltung West in Verwaltungsangelegenheiten für die Gruppe Fernmeldewesen mit Ausnahme der Unterkunfts-, Liegenschafts- und Wohnungsangelegenheiten.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 6 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„6. das Grenzschutzamt Emden im Land Bremen, im Regierungsbezirk Weser-Ems sowie in den Kreisen Stade, Rotenburg (Wümme), Verden, Osterholz und Cuxhaven des Landes Niedersachsen,

7. das Grenzschutzamt Flensburg in den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein, soweit nicht das Grenzschutzamt Braunschweig zuständig ist,

8. das Grenzschutzamt Braunschweig in den Regierungsbezirken Braunschweig und Hannover, in den Kreisen Harburg, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Celle und Soltau-Fallingb. des Landes Niedersachsen, im Regierungsbezirk Kassel des Landes Hessen und — unter Beschränkung auf den grenzüberschreitenden Landverkehr mit der DDR — im Land Hamburg und im Land Schleswig-Holstein.“

b) Nummer 9 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Bonn, den 23. März 1979

Der Bundesminister des Innern
Baum

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 1979 — 1 BvL 25/77 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Nürnberg, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 170 b des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 15. März 1979

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Februar 1979 — 2 BvL 5/76 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 15 Absatz 4 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 354) ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gem. § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 20. März 1979

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 15, ausgegeben am 29. März 1979

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 79	Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderungen 02 und 03 zur Regelung Nr. 8 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu den Änderungen 02 und 03 zur Regelung Nr. 8)	305
14. 3. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen	324

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
5. 3. 79 Zweiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	57 22. 3. 79	19. 4. 79
16. 3. 79 Tarifordnung für die Seelotsreviere (Lotstarifordnung — LTO) neu: 9515-13; 9515-11	57 22. 3. 79	1. 4. 79
16. 3. 79 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entgelte der Steuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal (Kanalsteuertarifordnung) 9519-5	57 22. 3. 79	1. 4. 79
15. 2. 79 Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) neu: 9500-9-1	59 24. 3. 79	1. 3. 79
21. 3. 79 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teilzolltarifs (Nr. 8/79 — Vorläufiger Antidumpingzoll für Waren mit Ursprung in Brasilien — EGKS) 613-2-1	60 27. 3. 79	28. 3. 79

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
In Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
21. 2. 79 Verordnung (EWG) Nr. 333/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3005/78 über die Destillation der Weine, die zur Herstellung bestimmter Branntweine aus Wein mit Ursprungsbezeichnung geeignet sind, für das Wirtschaftsjahr 1978/79	22. 2. 79	L 45/18
20. 2. 79 Verordnung (EWG) Nr. 360/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3088/78 hinsichtlich der Zeiträume der Anwendung der repräsentativen Marktpreise und der Schwellenpreise für Olivenöl im Wirtschaftsjahr 1978/79	23. 2. 79	L 46/1
20. 2. 79 Verordnung (EWG) Nr. 361/79 des Rates zur Sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau	23. 2. 79	L 46/2
Andere Vorschriften		
19. 2. 79 Verordnung (EWG) Nr. 326/79 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs und über die Ausdehnung dieses Kontingents auf bestimmte Einfuhren von Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 3 bis 4 Gewichtshundertteilen (1979)	22. 2. 79	L 45/3
19. 2. 79 Verordnung (EWG) Nr. 327/79 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1979	22. 2. 79	L 45/6
21. 2. 79 Verordnung (EWG) Nr. 366/79 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Tarifnummer 55.06, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3157/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	23. 2. 79	L 46/12
21. 2. 79 Verordnung (EWG) Nr. 367/79 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt, der Tarifnummer 61.10, mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3157/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	23. 2. 79	L 46/13